

An alle Vereine

20. Oktober 2020
Wolfgang Rohrberg
Tel.: 0201 8146-122
Fax: 0201 8146-129
wolfgang.rohrberg@essener-sportbund.de

Neue Informationen zum Umgang mit der CoronaSchVO aus dem
Lagezentrum Sport vom 19.10.2020

Rundbrief 6

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

letzten Freitag hat es wieder einmal ein Update zur CoronaSchVO gegeben. Insoweit war der gestrige Termin für ein weiteres „Lagezentrum Sport“ punktgenau gewählt.

Zahlreiche Spartenleiterinnen und Spartenleiter waren gestern anwesend und hatten die Möglichkeit Fragen zu der aktuellen CoronaSchVO zu stellen. Ich gehe davon aus, dass Sie auch Informationen zur gestrigen Sitzung über Ihre/n Spartenleiter/innen erhalten werden. Da aber nicht alle Sparten vertreten waren, möchte ich Sie über die gestrige Sitzung informieren.

Zunächst einmal: Für die eigentliche Sportausübung, sei es Training oder Wettkampf, sind zunächst keine gravierenden Veränderungen zu verzeichnen. Auch der Kontaktsport ist weiterhin möglich. Die bisher vorgegebene Personenhöchstzahl, mit denen Kontaktsport und kontaktfreier Sport ausgeübt werden kann, findet sich in der neuen Verordnung nicht mehr wieder.

Das bedeutet, dass alle Verantwortlichen selbst entscheiden müssen, mit wieviel Personen sie Sport ausüben. Bitte beachten Sie dabei, dass die Personenanzahl, mit denen Sie Sport ausüben oder die Sie in Ihren Verein zulassen, auch von den örtlichen Rahmenbedingungen abhängig ist. Ich verweise hierzu auf meine Einlassungen im letzten Rundbrief. In der Verordnung neu eingefügt ist nun wieder, dass bei der Ausübung des Sports in geschlossenen Räumen eine Rückverfolgbarkeit der jeweiligen Teilnehmer jetzt Pflicht ist (§9 Absatz 2).

Eine an uns mehrfach gestellt Frage lautete: „Darf ich im öffentlichen Raum meinen Sport ausüben?“

Klare Antwort: **JA!**

Lauftreffs, Radsportgruppen oder Sportgruppen, die lieber auf die grüne Wiese gehen als in eine Turnhalle, die ihren Sport im Freien ausüben wollen oder nur im freien Raum ausüben können, fallen unter den §9 der CoronaSchVO und sind erlaubt.

Nun ein Hinweis zur Klarstellung:

Wir haben in den letzten Monaten sehr viel über Verhaltensregeln während der Pandemie gelernt und neu dazugelernt. Vor diesem Hintergrund müssen wir aber sehr deutlich unterscheiden, zwischen der Sportausübung und dem Verhalten vor und nach den jeweiligen sportlichen Aktivitäten oder gar das Verhalten von Zuschauern. Manches scheint auf dem ersten Blick widersprüchlich zu sein. Warum darf ich während des Sports in Kontakt treten und danach nicht? Warum darf ich auf dem Spielfeld Kontakt haben und im Foyer oder in den Umkleidekabinen nicht?

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist eine Übertragung während des Sports, auch wenn in direkten Kontakt zum/zur Mitspieler/in getreten wird, kaum bis nicht gegeben, da die **Kontaktzeit viel zu gering ist. Die Kontakte sind in der Regel alle nur von sehr kurzer Dauer.** In dieser Zeit können nicht genügend Viren übertragen werden, um sich letztendlich anstecken zu können.

Diese Erkenntnis bezieht sich aber nur auf die flüchtigen Kontakte während der Sportausübung. Unterbricht ein/e Spieler/in das Spiel, verlässt das Spielfeld und begibt sich auf die Reservebank, um dort zu verweilen, weil das Spiel für sie/ihn beendet ist oder temporär unterbrochen, kommt es in der Regel zu längeren Kontaktzeiten mit Mitspieler/innen. Im Gegensatz zum flüchtigen Kontakt während des Spielbetriebes ist der längere Kontakt auf der Reservebank dann durchaus geeignet, das Virus zu übertragen - insbesondere dann, wenn die Abstandsregel (1,5 m) untereinander nicht eingehalten werden. Dies gilt auch für den Aufenthalt vor der Turnhalle / dem Sportplatz, bevor das Training etc. beginnt.

Besonders auch in den Umkleiden (immer bedenken: nach einem Trainings- oder Spielbetrieb ist unsere Puls- und Atemfrequenz erhöht und dadurch treten vermehrt Aerosole in die Luft, und dies hier meist in kleinen Räumen). Das bedeutet im Konkreten: Auf dem Platz / Spielfeld ist ein Kontakt erlaubt, weil er kurz und sehr flüchtig ist.

Für alle anderen Bereiche des Sportraumes (wie Foyer, Umkleiden, Duschen, Reservebank, Trainerkabine und -bank sowie Zuschauertribüne) - kurzum außerhalb der Spielfeldmarkierungen oder definierten Sportfläche - gelten die Abstandsregel und die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung. Dies gilt auch für die Zeit vor und nach dem Spielbetrieb.

Unsere Aussage im letzten Rundbrief, dass ein Mund- und Nasenschutz nicht getragen werden muss, wenn die Abstandfläche von 1,5 m eingehalten werden kann, hat sich mit der neuen Schutzverordnung überholt. Auch weil der **aktuellen Inzidenzwert von über 50 überschritten wird.**

Essen hat diesen kritischen Wert bereits in der letzten Woche überschritten. Abstandsregel und Tragen eines Mund- und Nasenschutzes gilt auch für die Zusammenkunft in einem Vereinsheim. Bitte prüfen Sie alle sehr kritisch, ob derzeit eine Zusammenkunft in einem Vereinsheim geboten und notwendig erscheint. Ist das Vereinsheim verpachtet und wird wie ein Gastronomiebetrieb geführt, gilt hier die entsprechende Regelung der CoronaSchVO (§14). Wird das Vereinsheim in „Vereinshand“ geführt, gilt der § 10 Absatz 8.

Wir empfehlen Ihnen, auf den Verzehr von alkoholischen Getränken zu verzichten.

Derzeit ist bei sportlichen Veranstaltungen eine Zuschauerhöchstzahl von 100 Personen zulässig. Bitte beachten Sie hierzu auch meine Hinweise aus dem letzten Rundbrief. Die Zahl 100 ist ein theoretischer Wert. Die Anzahl der Zuschauer ist insbesondere von den vorhandenen Räumlichkeiten abhängig. Mindestabstand 1,5 m usw.

Mit einer Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes sind auch Zuschauerzahlen von 250 Personen (gedeckte Sporträume) und 500 Personen (ungedeckte Sporträume) zulässig. Hier müssen die Vereine rechtzeitig eine Genehmigung einholen. Viele Vereine haben sich in den letzten Monaten bereits mit eigenständigen Hygienekonzepten an die Verwaltung gewandt. Diese Konzepte müssen durch eine Erweiterung der jeweiligen CoronaSchVO nicht automatisch hinfällig sein. Vielmehr müssen die bereits genehmigten Hygienekonzepte modifiziert werden. Hierzu setzen Sie sich bitte bei Bedarf mit der Ordnungs- und Gesundheitsbehörde in Verbindung.

*Liebe Sportlerinnen und Sportler,
die letzten Monate waren für uns alle eine besondere Herausforderung. Nachdem auch zeitweise die Ausübung des Sports untersagt war, haben wir uns alle darüber gefreut, dass Sport zunächst sehr eingeschränkt aber heute doch weitestgehend ohne Einschränkung möglich ist. Wir erfahren in unseren Gesprächen mit der Stadt Essen, dass der Sport sich dabei vorbildlich verhält.*

*Wir dürfen dieses Ansehen, dass wir uns zu Recht erworben haben, nicht leichtfertig aufs Spiel setzten. Bei dramatisch ansteigenden Infektionswerten müssen wir unseren Beitrag leisten. Aus diesem Grund appellieren wir an Sie, dafür Sorge zu tragen, dass die **AHA-Regeln ohne Ausnahmen** eingehalten werden. Auf dem Spielfeld kurzfristiger Kontakt: ja, und alles was sich **außerhalb der Spielfeldbegrenzungen** abspielt **streng nach AHA**. Damit können wir sicher sein, dass unser Sport auch ein Ort des sichern Zusammenkommens ist.*

Kein Verein oder Vereinsvorstand möchte, dass durch seinen Sportbetrieb sich Menschen infizieren. Bei noch so viel Sorgfalt werden wir es nicht verhindern können, dass sich Menschen mit dem Virus anstecken. Wenn Sie alle Regeln, insbesondere die AHA Regeln, einhalten und auch dafür Sorge tragen, dass alle Verantwortlichen für Ihren Vereinsbetrieb dieses vorleben und sicherstellen, dann haben Sie alles getan, um Ihren Verein sicher zu führen.

Bleiben Sie gesund!

Mit sportlichen Grüßen
Essener Sportbund e. V.



Wolfgang Rohrberg
Geschäftsführer